

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3872, 20/4343, 20/4694 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung beabsichtigt mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs, diesen um ein Jahr zu verlängern, da für kommendes Jahr auf europäischer Ebene die Reform der Energiebesteuerung angekündigt ist. Unternehmen des produzierenden Gewerbes erhalten im Energie- und im Stromsteuerrecht einen solchen Ausgleich (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG) derzeit noch bis Ende des Jahres. Diese Steuerentlastungen ermöglichen es den Unternehmen des produzierenden Gewerbes, für alle Energie- und Stromverbräuche eines Jahres unter rechnerischer Zugrundelegung der Rentenversicherungsbeiträge bis zu 90 % der nach Abzug der allgemeinen Steuerentlastung dann noch verbleibenden Energie- bzw. Stromsteuer auf Heizstoffe und Strom zurückerstattet zu bekommen. Durch die Verlängerung wird die Energiepreissteigerung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes gedämpft und einer zunehmenden Inflation entgegengewirkt. Die Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs ist, zumal im Lichte der aktuellen Situation, angezeigt.

Aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten für die gesamte Wirtschaft reicht diese spezifische Maßnahme jedoch nicht aus. Auch zeigen bisherige Erfahrungen, dass Gesetzesreformen länger brauchen als ursprünglich gedacht. Derzeit steht die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten deutschen Wirtschaft, nicht nur energieintensiver Unternehmen des produzierenden Gewerbes auf dem Spiel. Gleichzeitig sitzt die Bundesregierung auf EEG-Mitteln aus Fördertopf und Haushalt von fast 25 Mrd. Euro.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft mit den Mitteln aus dem EEG-Förderkonto bei den Stromkosten zu entlasten;
2. sicherzustellen, dass der Gesetzgeber weiterhin den Kreis der begünstigten Unternehmen festlegt;

3. den sogenannten Spitzenausgleich (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG) um zwei Jahre zu verlängern, um für die teilweise existenziell betroffenen Unternehmen eine bessere Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen;
4. die Stromsteuer auf das europäisch zulässige Mindestmaß zu senken, um der gesamten deutschen Wirtschaft zu helfen;
5. auch die Energiesteuer auf das europäisch zulässige Mindestmaß zu senken.

Berlin, den 30. November 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion